

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Einbeziehung des sog. Qualifizierungsgeldes (§§ 82a ff. SGB III) in die ab 2024 mit der elektronischen LStBescheinigung zu übermittelnden Angaben.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) v. 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484).

§ 41b Abschluss des Lohnsteuerabzugs

idF des EStG v. 8.12.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2024 v. 2.12.2024
(BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484)

(1) ¹Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber das Lohnkonto des Arbeitnehmers abzuschließen. ²Auf Grund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer der für dessen Besteuerung nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Daten insbesondere folgende Angaben zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung):

...

5. das Kurzarbeitergeld, das **Qualifizierungsgeld**, den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, die Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der jeweils geltenden Fassung, die nach § 3 Nr. 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge sowie die nach § 3 Nr. 28a steuerfreien Zuschüsse,

...

(2) bis (6) *unverändert*

Autor: Hans-Ulrich Fissenewert, Richter am FG, Stuttgart
Mitherausgeber: Dr. Martin Klein, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Kompaktübersicht

- J 25-1 **Inhalt der Änderung:** Die Pflicht zur Datenübermittlung im Rahmen der elektronischen LStBescheinigung wird um das vom ArbG an seine ArbN ausgezahlte Qualifizierungsgeld (§§ 82a ff. SGB III) erweitert, das als Lohnersatzleistung gem. § 3 Nr. 2 Buchst. a zwar stfrei ist, aber nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a dem ProgrVorb. unterliegt.
- J 25-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2023** s. § 41b Anm. 2.
 - ▶ **JStG 2024 v. 2.12.2024** (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484): Die in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 enthaltene Auflistung der stfreien, aber dem ProgrVorb. unterliegenden Lohnersatzleistungen wird um das ab dem 1.4.2024 vom ArbG ausgezahlte Qualifizierungsgeld ergänzt.
- J 25-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die durch Art. 3 Nr. 15 JStG 2024 v. 2.12.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 387; BStBl. I 2024, 1484) vorgenommene Änderung ist am Tag nach der Verkündung des JStG 2024 und damit am 6.12.2024 in Kraft getreten (Art. 56 Abs. 1 JStG 2024). Die geänderte Fassung gilt daher gem. § 52 Abs. 1 (und dadurch rückwirkend) bereits für den gesamten VZ 2024 (zur Verfassungsmäßigkeit s. Anm. J 25-5).
- J 25-4 **Grund der Änderung:**
- ▶ **Qualifizierungsgeld:** Mit dem Ges. zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung v. 17.7.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 191) hat der Gesetzgeber mW zum 1.4.2024 ein sog. Qualifizierungsgeld (§§ 82a ff. SGB III) eingeführt, das ab diesem Zeitpunkt an ArbN für die Dauer beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen von Seiten der Agentur für Arbeit gewährt werden kann, wenn hierfür bestimmte betriebliche und persönliche Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ua. ein durch Strukturwandel bedingter Qualifizierungsbedarf im Betrieb bestehen, und der ArbG muss die berufliche Weiterbildung finanzieren (§ 82a Abs. 2 SGB III). Außerdem muss das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbestehen, und der ArbN darf nicht in den letzten vier Jahren an einer vergleichbar geförderten Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen haben (§ 82a Abs. 4 SGB III). In den sog. Fachlichen Weisungen Qualifizierungsgeld (QG) der BfA (abrufbar unter www.arbeitsagentur.de) werden die Voraussetzungen für den Bezug von Qualifizierungsgeld im Einzelnen dargelegt (s. dazu auch *Kind*, LGP 2024, 106; *Rudolph*, AiB 2024, Nr. 4, 24). Die Bemessung der Höhe des Qualifizierungsgeldes richtet sich nach § 82b SGB III, wobei ein vom ArbN erzielter Nebeneinkommen ggf. gem. § 82c SGB III angerechnet wird. Nach § 323 Abs. 3 SGB III muss die Förderung vom ArbG bei der Agentur für Arbeit im Voraus (§ 325 Abs. 6 SGB III) beantragt werden. Zudem hat der ArbG selbst die Auszahlung des Qualifizierungsgeldes an seine ArbN zu übernehmen (§ 320 Abs. 1a SGB III).

► **Steuerfreiheit unter Progressionsvorbehalt:** Dieses Qualifizierungsgeld hatte der Gesetzgeber bereits im Zuge des WachsChG v. 27.3.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666) mW ab dem 1.4.2024 (Art. 35 Abs. 5 WachsChG), also dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Auszahlbarkeit, einerseits als weitere Leistung der Arbeitsförderung gem. § 3 Nr. 2 Buchst. a stfrei gestellt (s. § 3 Nr. 2 Anm. 6) und andererseits als Lohnersatzleistung gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a dem ProgrVorb. unterworfen.

► **Datenübermittlung als Folgeänderung:** Damit entspricht das Qualifizierungsgeld nach den Vorstellungen der BReg. in seiner Zielsetzung den übrigen stfreien, dem ProgrVorb. unterliegenden und vom ArbG ausgezahlten Lohnersatzleistungen (wie etwa auch dem Kurzarbeitergeld), so dass dem Gesetzgeber seine Aufnahme in die Auflistung der hierzu vom ArbG zu übermittelnden Angaben als notwendig erschien (vgl. RegE zum JStG 2024, BTDrucks. 20/12780, 128).

Bedeutung der Änderung:

J 25-5

► **Bedeutung der Datenübermittlung:** Der ArbG hat die von ihm nach § 3 Nr. 2 Buchst. a stfrei an seine ArbN ausgezahlten Qualifizierungsgelder ab dem VZ 2024 (s. Anm. J 25-3) in die elektronische LStBescheinigung mit einzubeziehen. Dies ermöglicht es der FinVerw., die erhaltenen Lohnersatzleistungen bei der nachfolgenden EStVeranlagung der ArbN zur Bemessung des besonderen StSatzes nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a (ProgrVorb.) heranzuziehen. Das Qualifizierungsgeld ist zudem im Ausdruck der elektronischen LStBescheinigung, der dem ArbN gem. § 41b Abs. 1 Satz 3 auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen ist (s. § 41b Anm. 13; zum Muster für 2025 s. BMF v. 24.9.2024 – IV C 5 – S 2533/19/10030:006, 2024/0786132, BStBl. I 2024, 1262), zusammen mit den übrigen Lohnersatzleistungen iSd. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 in einer Summe unter der dortigen Nr. 15 auszuweisen (BMF v. 5.9.2024 – IV C 5 – S 2533/19/10030:006, 2024/0786132, BStBl. I 2024, 1255).

► **Bedeutung und Verfassungsmäßigkeit der rückwirkenden Änderung zum Beginn des Veranlagungszeitraums 2024:** Die neue Bescheinigungspflicht für Qualifizierungsgelder ist am 6.12.2024 in Kraft getreten (s. Anm. J 25-3). Die geänderte Rechtslage ist daher gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 idF durch Art. 5 Nr. 7 Buchst. a JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6) im gesamten VZ 2024 anzuwenden (so auch die Auffassung der BReg. im RegE zum JStG 2020: „Die ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Änderungen des Einkommensteuergesetzes sind damit grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2024 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2024 anzuwenden“; vgl. BTDrucks. 19/22850, 103). Das bedeutet, dass eine elektronische LStBescheinigung für 2024, die vom ArbG unterjährig nach der erstmaligen Auszahlung von Qualifizierungsgeld (also seit dem 1.4.2024), aber vor dem 6.12.2024 an die Fin-

Verw. übermittelt worden ist (dieser Fall kann eintreten, wenn das Dienstverhältnis des ArbN vor diesem Zeitpunkt beendet worden ist und der ArbG das Lohnkonto – was zulässig ist, s. § 41b Anm. 8 – bereits kurz danach abgeschlossen hat), und die die Auszahlung des Qualifizierungsgeldes nicht ausweist, seit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung materiell-rechtl. unzutreffend ist. Daraus folgt weiter, dass den ArbG seither gem. § 93c Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AO eine Pflicht zur Übermittlung eines weiteren, korrigierten und um das Qualifizierungsgeld ergänzten Datensatzes trifft (s. § 41b Anm. 9), obwohl die bereits übermittelten Angaben im Zeitpunkt ihrer Übersendung (also vor dem 6.12.2024) vollständig und richtig waren und der ArbG den Fehler mithin nicht vermeiden konnte. Diese Rechtsfolge ist uE verfassungsrechtl. in hohem Maße bedenklich, zumal der ArbG, wenn er die Berichtigung pflichtwidrig unterlässt, uU gem. § 72a Abs. 4 Nr. 2 AO für die entgangene Steuer in Haftung genommen werden kann (s. § 41b Anm. 6). Sie ist Ausdruck der mittlerweile häufiger zu beobachtenden – deshalb aber nicht weniger fragwürdigen – Vorgehensweise des Gesetzgebers (bzw. des für ihn federführend tätig werdenden BMF), Folgeänderungen, die beim Erlass eines unterjährig ergangenen Änderungsgesetzes (hier des WachsChG v. 27.3.2024, BGBl. I 2024 Nr. 108; BStBl. I 2024, 666; s. Anm. J 25-4) übersehen worden sind, aber eigentlich notwendig gewesen wären (wie hier die infolge der StBefreiung der Qualifizierungsgelder unter ProgrVorb. erforderliche Übermittlungspflicht nach Abschluss des Lohnkontos), kurz vor Ablauf des VZ im betreffenden JStG noch nachzuholen und dadurch die unerwünschten Folgewirkungen doch noch so weit wie möglich wieder einzufangen. Dem Vertrauen der Stpfl. in die Verlässlichkeit der Gesetzgebung dürfte eine solche Rechtssetzungspraxis indessen nicht eben förderlich sein.